

# Bundessozialgericht

4 RJ 31/82

Im Namen des Volkes

Verkündet  
am 22. September 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 22. September 1983

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozial-  
gerichts Düsseldorf vom 9. Dezember 1981 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an  
das Sozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Anrechnung der vom Kläger in der Tschechoslowakei zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten.

Der am 22. September 1910 in T. /CSR geborene Kläger gehört zum Personenkreis der aus rassistischen Gründen Verfolgten iS des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) idF vom 29. Juni 1956 (BGBl I S 562). Er ist als Verfolgter anerkannt und wegen Schadens an Freiheit sowie wegen Schadens an Gesundheit gem § 160 BEG entschädigt worden. Als Gründe für das Verlassen seines Heimatlandes am 25. Mai 1949 hat er in einer der Entschädigungsbehörde gegenüber am 1. August 1956 abgegebenen eidesstattlichen Erklärung angegeben: "Wachsender Antisemitismus und totalitäre Staatsführung." Seit dem 13. Juli 1949 lebt der Kläger in Australien.

Den im Februar 1974 gestellten Rentenantrag des Klägers lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 21. März 1975 ab, weil der Kläger weder zum Personenkreis des § 1 Fremdrentengesetz (FRG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I S 93) gehöre noch die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Nr 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) idF vom 3. September 1971 (BGBl I S 1566, berichtigt S 1807) bzw der §§ 4, 150 BEG erfülle.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Widerspruch wurde dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf als Klage zugeleitet. Zur Klagebegründung trug der Kläger im wesentlichen vor, er habe eine Entschädigung nach § 150 BEG nicht beantragt, weil im Verfahren nach § 160 BEG fast das gleiche Ergebnis möglich gewesen sei.

Das SG hat die Klage abgewiesen und im Urteil vom 9. Dezember 1981 offengelassen, ob der Kläger im Zeitpunkt seiner Auswanderung aus der CSR im Mai 1949 dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörte. Es hat ausgeführt, der Kläger sei kein Vertriebener iS des § 1 Buchst a FRG iVm § 1 BVFG und könne einem anerkannten Vertriebenen auch nicht nach § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970 (BGBl I S 1846) iVm § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung erfordere einen Zusammenhang zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebiets und der - behaupteten - Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Eine andere Auslegung der Bestimmung sei, wie das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 5. November 1980 - 11 RA 74/79 - (= SozR 5070 § 20 WGSVG Nr 3) ausgeführt habe, mit dem Sinn des Gesetzes nicht vereinbar.

Die Loslösung der Entschädigungsberechtigung von der Vertriebeneneigenschaft nach § 150 BEG rechtfertige kein anderes Ergebnis. § 150 BEG beruhe auf der Vermutung, daß der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis Zugehörige, der die Vertreibungsgebiete vor dem 1. Oktober 1953 verlassen habe, seine Heimat im Zusammenhang mit



dem allgemeinen Vertreibungsschicksal der Deutschen verloren habe.

Im vorliegenden Fall sei die Vermutung eines Zusammenhangs zwischen der Auswanderung im Mai 1949 und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis durch das Vorbringen des Klägers im Entschädigungsverfahren widerlegt. Aus seiner eidesstattlichen Erklärung vom 1. August 1956 ergebe sich, daß er sein Heimatland wegen des wachsenden Antisemitismus und der totalitären Staatsführung verlassen habe. Diese Erklärung sei glaubhaft. Das jetzige gegenteilige Vorbringen des Klägers, er habe im Vertreibungsgebiet auch Schwierigkeiten wegen seiner deutschen Abstammung gehabt und sei auch dadurch zur Auswanderung motiviert worden, müsse als Schutzbehauptung angesehen werden. Die Anwendung des § 20 WGSVG scheide daher aus.

Mit der im Urteil des SG zugelassenen Revision, der die Beklagte zugestimmt hat, rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere die unrichtige Auslegung des § 20 WGSVG iVm §§ 138, 150 BEG.

Er ist der Ansicht, die Neufassung des § 150 BEG nach dem Bundesentschädigungs-Schlußgesetz (BEG-SchlußG) vom 14. September 1965 (BGBl I S 1315) habe sich dahin ausgewirkt, daß es auf die Motive für das Verlassen des Vertreibungsgebiets nicht mehr ankomme, sofern dieses Verlassen vor dem Stichtag des 1. Oktober 1953 liege. Der entschädigungsrechtliche Vertriebenenbegriff des § 150 BEG und der des § 1 BVFG stimmten zwar in wesentlichen



Merkmale überein, aber der durch das BEG-SchlußG geschaffene Unterschied bestehe darin, daß der Nachweis und die Feststellung einzelner Voraussetzungen wie des ursächlichen Zusammenhangs zwischen deutscher Volkszugehörigkeit und dem Verlassen der Vertreibungsgebiete nicht mehr erforderlich sei. Ergänzend beruft sich der Kläger auf das Urteil des 12. Senats des BSG vom 16. Februar 1982 - 12 RK 56/80 -, welches seine Auffassung stütze.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 9. Dezember 1981 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. März 1974 zu gewähren, hilfsweise, den Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils vom 9. Dezember 1981 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Düsseldorf zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Auf die Darlegungs- und Beweislast bei Auswanderungen vor dem 1. Oktober 1953 könne auch im Hinblick auf die Regelung des § 150 BEG nF nicht verzichtet werden. Eine unwiderlegbare Vermutung für einen



Zusammenhang zwischen Auswanderung und Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis bestehe nicht. Im Gegensatz zu der Regelung des § 150 BEG nF habe der Gesetzgeber in § 20 WGSVG am Vertriebenenbegriff festgehalten. Fraglich könne nur sein, welche Intensität der Vertreibungsdruck haben müsse, um als ursächlich für eine Auswanderung angesehen werden zu können, und wie der Vertreibungsdruck im einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werde.

## II

Die Revision des Klägers ist im Sinn der Zurückverweisung begründet. Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben. Zu einer abschließenden Feststellung fehlen aber die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen.

Die Erfüllung der Wartezeit zur Begründung des Rentenanspruchs hängt davon ab, daß der Kläger in der Tschechoslowakei anrechenbare Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

Die Anrechenbarkeit dieser Versicherungszeiten nach dem FRG ist zunächst nach § 1 dieses Gesetzes zu beurteilen. Gemäß § 1 Buchst a FRG findet das Gesetz Anwendung auf Vertriebene iS des § 1 BVFG, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind. Nach der Legaldefinition des § 1 Abs 1 BVFG ist Vertriebener und damit im Sinne des Gesetzes Begünstigter, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger



seinen Wohnsitz in den Vertreibungsgebieten im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Die deutsche Volkszugehörigkeit hängt gemäß § 6 BVFG vom Bekenntnis zum deutschen Volkstum in der Heimat des Vertriebenen ab.

Ist ein Anerkennungsverfahren - wie im vorliegenden Fall - nicht durchgeführt worden, so werden gemäß § 20 WGSVG den anerkannten Vertriebenen solche vertriebene Verfolgte gleichgestellt, die lediglich deshalb als Vertriebene nicht anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Hinsichtlich dieser geforderten deutschen Volkszugehörigkeit genügt es in entsprechender Anwendung des § 19 Abs 2 Buchst a zweiter Halbs WGSVG, wenn der Verfolgte dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und deswegen das Vertreibungsgebiet verlassen hat: Derjenige, der sich auf § 20 WGSVG beruft, muß sowohl Verfolgter als auch Vertriebener sein (vgl Urteil des BSG vom 20. Oktober 1977 - 11 RA 88/76 - in SozR 5070 § 20 WGSVG Nr 2).

Daß der Kläger ein Verfolgter iS von § 1 BEG ist, ergibt sich aus den Feststellungen der Entschädigungsbehörde. Die Frage, ob er auch "vertriebener" Verfolgter iS der §§ 19, 20 WGSVG ist, kann nach den bisherigen Tatsachenfeststellungen noch nicht beantwortet werden.

Das SG hat die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis offengelassen, weil es an dem nach § 1 Abs 2 Nr 3



BVFG erforderlichen Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu diesem Kreis und der Aussiedlung fehle. Das schließt die Vorinstanz allein aus der vom Kläger gegenüber der Entschädigungsbehörde abgegebenen Erklärung vom 1. August 1956. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen; sie ist zu eng und läßt die besondere Situation der Verfolgten des Nationalsozialismus außer Betracht.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts -BVerwG- (vgl Urteil vom 11. Februar 1983 - BVerwG 8 C 178.81 - in Buchholz 412.3 § 1 BVFG Nr 29) ist der Senat der Auffassung, daß es darauf ankommt, ob vertreibungsbedingte Gründe nach Bedeutung und Tragweite das Verlassen des Vertreibungsgebiets zumindest wesentlich mitverursacht haben. Dies zu beurteilen setzt voraus, die Vielfalt der Ursachen zu berücksichtigen, die zum Verlassen des Vertreibungsgebietes beigetragen haben können. Haben mehrere Bedingungen in annähernd gleichem Maße auf den Erfolg hingewirkt, so ist jede von ihnen (Mit-)Ursache im Rechtssinne. Alle übrigen Bedingungen scheiden dann als Ursachen im Rechtssinne aus. Jedes in diesem Sinn wesentlich auf Vertreibungsgründen beruhende Verlassen des Vertreibungsgebietes ist Vertreibung.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze ist die besondere Situation der Verfolgten zu berücksichtigen. Sie waren in aller Regel durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen um ihre Existenzgrundlage gebracht worden und standen deshalb nach dem Ende der Verfolgungszeit fast ausnahmslos vor der Aufgabe, sich eine neue Le-



bensgrundlage aufbauen zu müssen. Die Bewältigung dieser Aufgabe war unter den Verhältnissen der ersten Nachkriegszeit in all den Ländern, die von den Kriegseignissen betroffen worden waren, von erheblicher Schwierigkeit. Wenn jedoch ein Verfolgter nach dem Aufbau einer neuen Existenz in seinem Heimatland dieses Gebiet verließ und damit seine wirtschaftliche Position erneut aufgab, um in einem anderen Land nochmals den Versuch einer Existenzgründung zu unternehmen, so sind dafür in aller Regel gravierende Umstände maßgebend gewesen. Es entspricht der Lebenserfahrung, davon auszugehen, daß eine ganze Reihe gewichtiger Gründe zusammenkommen muß, ehe ein solch schwerwiegender Entschluß gefaßt wird.

Von dieser Sachlage ist bei der rechtlichen Beurteilung auszugehen. Die Auffassung des SG ist deshalb bereits vom rechtlichen Ansatz her verfehlt, denn es prüft die Frage, ob der Kläger das Vertreibungsgebiet aus Gründen verlassen hat, die mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis in Zusammenhang stehen, nicht komplex, sondern berücksichtigt dabei lediglich eine einzige Erklärung des Klägers, die er zudem in einem Entschädigungsverfahren unter bestimmten rechtlichen Aspekten abgegeben hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Prüfung des Vertreibungstatbestandes auch Erklärungen des Klägers Beachtung finden können, doch ist es unerlässlich, dabei den Zusammenhang zu berücksichtigen, in dem sie abgegeben worden sind. Weiterhin ist aber bei der Frage zu beachten, daß für den Kläger, da er das Vertreibungsgebiet bereits vor dem 1. Oktober 1953 endgültig verlassen hat, die Vermutung streitet, daß dieses Ver-



lassen des Heimatgebietes in kausalem Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis steht.

Allerdings enthält § 20 WGSVG keine Stichtagsregelung. Diese findet sich lediglich in § 150 Abs 2 BEG idF des BEG-SchlußG vom 14. September 1965 (BGBl I 1315). Diese Vorschrift hat die Entschädigungsberechtigung von der Vertriebeneneigenschaft der Gestalt gelöst, daß es nunmehr genügt, wenn Verfolgte die Vertriebungsgebiete des § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG als Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises verlassen haben, wobei diese Vergünstigung auf Auswanderungen vor dem 1. Oktober 1953 begrenzt worden ist. Aufschlußreich sind insoweit die Erwägungen des Gesetzgebers bei der Änderung des § 150 BEG durch das BEG-SchlußG (vgl BT-Drucks IV/3423 S 13, 14), wonach wegen der in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zu § 150 BEG entstandenen Schwierigkeiten in der Abgrenzung des Begriffs des Ausiedlers nach § 1 Abs 2 Nr 3 BEG sowie des Begriffes der deutschen Volkszugehörigkeit bei der Neuregelung des § 150 BEG in dessen Abs 1 eine Loslösung vom Vertriebenenbegriff vorgesehen worden sei. Dieser Grundgedanke, Aufklärungsschwierigkeiten durch eine Beweiserleichterung abzufangen, und (wohl auch) unbillige Zufallsergebnisse möglichst auszuschalten, hat auch für § 20 WGSVG seine Berechtigung. Deshalb erscheint es sachgerecht, die Stichtagsregelung des § 150 Abs 2 BEG auch bei der Anwendung des § 20 WGSVG zu beachten, zumal diese Vorschrift zu den Wiedergutmachungsgesetzen gehört und zu ihrer Auslegung deshalb auf die dem Entschädigungsrecht zugrundeliegenden allgemeinen Gedanken zurückzugreifen ist (vgl § 138 BEG; BSGE 10, 113, 116). Daraus



folgt, daß bei Auswanderungen vor dem 1. Oktober 1953 die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis als wesentliche Ursache für das Verlassen des Vertreibungsgebiets zu vermuten ist, es sei denn, es bestehen ausnahmsweise evident eindeutige Anhaltspunkte dafür, daß das Vertreibungsgebiet maßgeblich aus anderen Gründen verlassen wurde (vgl BVerwG Buchholz 412.3 § 1 BVFG Nr 20 und 25). Diese Ansicht liegt auch dem Urteil des 11. Senats des BSG vom 20. Oktober 1977 (11 RA 88/76 = SozR 5070 § 20 WGSVG Nr 2) zugrunde. Der 12. Senat geht im Urteil vom 16. Februar 1982 (12 RK 56/80 = SozR 5070 § 20 WGSVG Nr 4) sogar von einer unwiderlegbaren Vermutung aus. Indes erscheint die Annahme einer generellen unwiderlegbaren Vermutung dem Senat - auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG - bedenklich, ohne daß es jedoch einer Entscheidung hierzu im vorliegenden Fall bedarf (vgl zur Frage der Vermutung noch Urteile des 5. Senats vom 8. September 1983 - 5b RJ 8/83 - und - 5b RJ 48/83 -).

Das SG hat zwar ebenfalls eine (widerlegbare) Vermutung angenommen; es hat aber, wie der dargelegten Rechtsauffassung des Senats zu entnehmen ist, Sinngehalt und Ausmaß dieser Vermutung nicht richtig erkannt. Die Vermutung ist ein Teil der Regelung des materiellen (Entschädigungs-)Rechts; die Verletzung von Rechtsregeln, die hier auch gerügt worden ist, betrifft deshalb keinen Fall des § 161 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (vgl BSG, Urteil vom 24. April 1980 - 1 RJ 54/79 = SozR 1500 § 161 Nr 26 S 50, 52).

Die Vorinstanz muß nunmehr die zur Entscheidung erforderlichen



Feststellungen treffen.

Hierzu wird das SG zunächst **a l l e** Gründe (komplex) zu ermitteln haben, die dazu beigetragen haben, den Kläger zum Verlassen seines Heimatlandes zu bewegen. In diesem Zusammenhang wird es die Tragweite der Vermutung berücksichtigen müssen. Weiter wird es nunmehr jedoch besondere Aufmerksamkeit der bisher offengelassenen Frage zu widmen haben, ob der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)